**Zusatzvereinbarung für kundenseitig beigestelltes Material**

Der Auftragnehmer *(Vor-, Nachname, Musterstraße XX, in XXXXX Musterstadt)*

stellt dem Auftraggeber *(Unternehmensname, Musterstraße XX, in XXXXX Musterstadt*

zur Durchführung des Vertrages/Auftrages mit der Vertrags-/Auftragsnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_das nachstehend aufgeführte Material zur Verfü­gung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Lieferdatum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Lieferort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Einbau des Materials obliegt dem Auftragnehmer.

Soweit keine genaue Typenbezeichnung festgelegt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Material zur Verfügung zu stellen, welches nach den anerkannten Regeln der Technik und den Angaben des jeweiligen Herstellers für die vereinbarte Werkleistung vorgesehen und geeignet ist.

Durch die Verpflichtung zur Materialbeistellung ergibt sich eine Mitwirkungspflicht des Auftragge­bers im Sinne der §§ 642 ff. BGB.

In Fällen von Mängeln am beigestellten Material wird der Auftraggeber auf eigene Kosten für Ersatz sorgen.

*(Hinweis: Dem Auftraggeber können gegenüber seinem Lieferanten Ansprüche zustehen, wenn das gelie­ferte Material fehlerhaft ist. Insbesondere gelten für einen Auftraggeber, der Verbraucher ist, die Rechte aus dem Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB). Am 1. Januar 2018 tritt die Reform des Mängelgewähr­leistungs- nebst Einführung eines neuen Bauvertragsrechts in Kraft. Hier ist insbesondere auf § 439 BGB hinzuweisen, der nun die Kostentragung des Verkäufers von Ein-/Ausbaukosten mangelhaf­ten Materials festlegt.)*

Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers sowie Gewährleistung des Auftragnehmers im Falle von mangelhafter Werkleistung bleiben unberührt.

Im Übrigen gilt der Vertrag/Auftrag nebst sämtlichen Anlagen unverändert fort, sofern durch diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftraggeber